

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018)**A. Problem und Ziel**

Fortschreibung der zuletzt zum 1. Januar 2017 durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3159) auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 festgesetzten Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018. Die Fortschreibung ist auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex) vorzunehmen.

B. Lösung

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018 mit den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelten Daten und Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehraufwendungen von insgesamt rund 106 Millionen Euro, davon rund 17 Millionen Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden und rund 89 Millionen für die

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch Bund eingehen. Die vom Bund zu tragenden Ausgaben sind durch den bestehenden Haushaltsansatz bei Kapitel 1102 – 632 01 gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergeben sich durch die Fortschreibung der Beträge der Regelbedarfsstufen und der prozentualen Ankopplung der Höhe der Mehrbedarfe an die Regelbedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 430 Millionen Euro im Jahr 2018. Davon entfallen rund 419 Millionen Euro auf den Bund und rund 11 Millionen Euro auf die Kommunen. Die durch steigende Regelsätze auf den Bund entfallenden Ausgaben sind im ersten Regierungsentwurf 2018 bereits berücksichtigt worden.

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 389.000 Euro im Jahr 2018. Davon entfallen rund 311.000 Euro auf den Bund und rund 78.000 Euro auf die Länder. Die vom Bund zu tragenden Ausgaben sind durch die bestehenden Haushaltsansätze bei Kapitel 1103 gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

Für die Bezieher sogenannter Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die nach einem Aufenthalt von 15 Monaten in Deutschland Leistungen entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, führt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zu Mehrausgaben in Höhe von 20 Millionen Euro, die in den Ländern getragen werden.

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Wohngeld im Jahr 2018 in Höhe von rund 25 Millionen Euro (Bund und Länder je zur Hälfte).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Da parallel zur Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 das Kindergeld um 2 Euro gestiegen ist und zum 1. Januar 2018 erneut um 2 Euro steigt und zum 1. Januar 2017 der Kinderzuschlag um weitere 10 Euro auf nunmehr 170 Euro erhöht wurde, findet in den wenigsten Bezugsfällen von Kinderzuschlag ein Wechsel in den Rechtskreis des SGB II statt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen auf Grund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Bundesrat

Drucksache 619/17

06.09.17

AIS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 5. September 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 – RBSFV 2018)

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, d der durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2018

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2018 um 1,63 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2018	416	374	332	316	296	240

§ 3

Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1788) in ihrer bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel

Nach § 28a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1. Januar 2017 auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 erfolgt (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3159).

Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 1a SGB II unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II aus. Die Fortschreibung wird ferner für die sich in Anwendung des SGB XII ergebenden Geldleistungen (sogenannte Analogleistungen) im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie in der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsrate zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsrate werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist. Beides soll nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgen.

Damit verbleibt bis zum 1. Januar ausreichend Zeit für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger, die die Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- der Analogleistungen nach dem AsylbLG und
- der Kriegsopferfürsorge

gewähren.

Zur Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII sind zunächst die Veränderungsrate der relevanten Preise sowie der Löhne und Gehälter zu bestimmen.

1. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt (allgemeine Verbraucherpreisindex) zugrunde gelegt, sondern es wird ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der

stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abweichenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen wird.

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für 12 Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für 12 Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a Absatz 2 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsrate - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

II. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

III. Nachhaltigkeit

Die Verordnung berücksichtigt in ihren Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindex regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkraft der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehrausgaben von insgesamt rund 106 Millionen Euro, davon rund 17 Millionen Euro in der Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und

Kommunen zu tragen sind, und rund 89 Millionen Euro in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen. Die vom Bund zu tragenden Ausgaben sind durch den bestehenden Haushaltsansatz bei Kapitel 1102 – 632 01 gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gilt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ebenfalls. Es ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 430 Millionen Euro im Jahr 2018. Davon entfallen rund 419 Millionen Euro auf den Bund und rund 11 Millionen Euro auf die Kommunen. Die durch steigende Regelsätze auf den Bund entfallenden Ausgaben sind im ersten Regierungsentwurf 2018 bereits berücksichtigt worden.

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Im Bereich der Analogleistungen ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro im Jahr 2018, die von den Ländern getragen werden. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

4. Kriegsopferversorge

Im Bereich der Kriegsopferversorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 389.000 Euro im Jahr 2018. Davon entfallen 311.000 Euro auf den Bund und 78.000 Euro auf die Länder. Die vom Bund zu tragenden Ausgaben sind durch die bestehenden Haushaltsansätze bei Kapitel 1103 gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

5. Wohngeld

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich bei dem den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 25 Millionen Euro im Jahr 2018 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 13.800 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld nicht mehr bedarfsdeckend sein wird, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt.

6. Kinderzuschlag

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass eine Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Da parallel zur Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 das Kindergeld um 2 Euro gestiegen ist und zum 1. Januar 2018 um weitere 2 Euro steigt und zum 1. Januar 2017 der Kinderzuschlag um weitere 10 Euro erhöht wurde, findet in den wenigsten Bezugsfällen von Kinderzuschlag ein Wechsel in den Rechtskreis des SGB II statt.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

1. Methodik der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018 erfolgt nach § 28a SGB XII anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Damit die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt durch die Indexwerte für die Fortschreibung abgebildet wird, muss eine Fortschreibung jeweils von dem Preis- beziehungsweise Lohnniveau aus erfolgen, auf dem die vorhergehende Fortschreibung (zuletzt zum 1. Januar 2017 durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) geendet hat.

Die Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung endete bei einem Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 von 108,49 (siehe BT-Drucksache 18/9984, Seite 83).

Der für die aktuelle Fortschreibung relevante Ausgangswert für die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 21 815 Euro (siehe BT-Drucksache 18/9984, Seite 83).

2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex zum 1. Januar 2018

Das Ergebnis der Fortschreibung zum 1. Januar 2018 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2018} = RBS_{2017} * (1 + VMI_{2018}) \text{ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen}$$

Dabei sind:

RBS_{2018} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2018 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

RBS_{2017} = Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2017

VMI_{2018} = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindexes berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{VMI}_{2018} = (0,7 * \text{VRPI}_{2018}) + (0,3 * \text{VNLG}_{2018})$$

Dabei sind:

VRPI_{2018} = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

VNLG_{2018} = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{VRPI}_{2018} = \left(\frac{\text{RPI}_{2016/17}}{\text{RPI}_{2015/16}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$\text{RPI}_{2016/17}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2016 bis Juni 2017 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$\text{RPI}_{2015/16}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2015 bis Juni 2016 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 liegt bei 108,49. Der Durchschnitt des Zeitraums Juli 2016 bis Juni 2017 beträgt er 109,91.

$$\text{VRPI}_{2018} = \left(\frac{109,91}{108,49} - 1 \right) = (1,01308876 - 1) = 0,01308876 = 1,308876 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 1,3 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{VNLG}_{2018} = \left(\frac{\text{NLG}_{2016/17}}{\text{NLG}_{2015/16}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$\text{NLG}_{2016/17}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$\text{NLG}_{2015/16}$ = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt für die letzte Fortschreibung vorgenommenen Berechnungen 21 815 Euro im Zwölfmonatszeitraum Juli 2015 bis Juni 2016. Für den Zeitraum

Juli 2016 bis Juni 2017 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 22 338 Euro.

$$\text{VNLG}_{2018} = \left(\frac{22\,338}{21\,815} - 1 \right) = (1,0239743 - 1) = 0,0239743 = 2,40 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 2,40 Prozent.

2.3. Veränderung des Mischindex für die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2018 nach § 28a SGB XII

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 28a SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$\text{VMI}_{2018} = (0,7 * 1,3 \%) + (0,3 * 2,40 \%) = 0,91 \% + 0,72 \% = 1,63 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 1,63 Prozent und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$\text{RBS}_{2018} = \text{RBS}_{2017} * (1 + 1,63 \%)$$

Zu § 2

In § 2 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung ab 1. Januar 2018 für die sechs Regelbedarfsstufen geltenden Eurobeträge aufgeführt.

Für die Regelbedarfsstufen 1 bis 5 werden die nach § 28a SGB XII im Jahr 2017 gezahlten Beträge fortgeschrieben.

Dagegen wird für die Regelbedarfsstufe 6 aufgrund der Übergangsregelung in § 134 SGB XII der in § 8 Absatz 1 Nummer 6 SGB XII auf 236 Euro festgesetzte Eurobetrag mit der Veränderungsrate des Mischindex fortgeschrieben und nicht der sich für das Jahr 2017 nach § 8 Absatz 2 SGB XII ergebende Besitzschutzbetrag von 237 Euro. Der für die Fortschreibung zugrunde zu legende Betrag von 236 Euro ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 RBEG aus den bis zum Jahr 2017 fortgeschriebenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte mit einem Kind von 0 bis unter 6 Jahre. Der zum 1. Januar 2018 fortgeschriebene Betrag in Höhe von 240 Euro liegt über dem im Jahr 2017 geltenden Besitzschutzbetrag, weshalb sich auch für die Regelbedarfsstufe 6 eine Erhöhung ergibt.

Entsprechend den sich durch die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 1 bis 6 zum 1. Januar 2018 ergebenden Eurobeträgen ist die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2017 gem. § 8 Abs. 1 RBEG	multipliziert mit	Ergebnis der Fortschreibung in Euro auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro-Be- träge
Regelbedarfsstufe 1	409	1,0163	415,67	416
Regelbedarfsstufe 2	368	1,0163	374,00	374
Regelbedarfsstufe 3	327	1,0163	332,33	332
Regelbedarfsstufe 4	311	1,0163	316,07	316
Regelbedarfsstufe 5	291	1,0163	295,74	296
Regelbedarfsstufe 6	236	1,0163	239,85	240

Zu § 3

Aus § 3 Absatz 1 folgt, dass die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1788) für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, deren Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2016 liegen, weiter anzuwenden ist.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 28a SGB XII zum 1. Januar 2018 gelten, tritt die Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft.